

Anlage 1 zum Protokoll des AfBSI vom 15.11.2022

Anlage Synopse Sondernutzungssatzung (zu V 102-2/2021 vom 02.11.2021)

Vorlage V 102-1/2021) vom 27.06.2022	Änderungsantrag CDU 18.10.2022	Bewertung und Votum der Verwaltung 02.11.2022	Beschlussempfehlung
<p>§11 (3) (3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.</p>	<p>Streichung des Absatzes</p>	<p>Beibehaltung des Absatzes</p> <p>Zusatz: „Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen bzw. mit Einwilligung des Nachbarn sind im Einzelfall möglich.“</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung (Marschalleck) die Beibehaltung des Absatzes sowie die Aufnahme des genannten Zusatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022.</p>
<p>§11 (6) (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 darf je Gastronomieeinheit nur eine einheitliche Möblierung verwendet werden. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese optisch ansprechend sind. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.</p>	<p>Streichung des Absatzes</p>	<p>Änderung des Absatzes: (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 sind innerhalb eines Gastronomiebetriebes die Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Eine grelle, aufdringliche bzw. auffällige Farbgebung der Möblierungselemente ist unzulässig. Die Gastronomiemöblierung soll aus möglichst hochwertigen Materialien bestehen, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.</p> <p>Begründung: „Freisitze von Cafés und Gaststätten tragen zum Erscheinungsbild und der Atmosphäre einer Innenstadt bei. Gerade in einer Innenstadt mit zahlreichen Freisitzen ist es jedoch unerlässlich, hinsichtlich Art, Gestaltung und Flächengröße einen Rahmen zu setzen, um die Freisitzflächen verträglich in das Erscheinungsbild der Umgebung einzubinden.“</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt bei 4 Ja-Stimmen (SPD), 3 Nein-Stimmen (CDU) und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022.</p>

<p>§11 (8) (8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen je Gastronomieeinheit nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.</p>	<p>(8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Die Schirme je Gastronomieeinheit sollen nach Möglichkeit einheitlich sein. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.</p>	<p>Beibehaltung des Absatzes (siehe Begründung Absatz 6)</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022.</p>
<p>§11 (10) (10) Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, sind Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, 1. soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, 2. wenn sie sich nicht vermeiden lassen und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Diese Fälle bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei Antragstellung hinreichend zu begründen. Die Aufstellung ist vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p>	<p>(10) Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem benötigen vor der Aufstellung eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Ergeben sich bei der Prüfung keine relevanten Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit (z.B. Verkehr, Brandschutz), so ist die Genehmigung zu erteilen.</p>	<p>Beibehaltung des Absatzes Zusatz: 3. in besonderen räumlichen Situationen. Begründung: „Abgrenzungen bzw. Einfriedungen von Außengastronomie stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die vermieden werden sollte. Der öffentliche Raum wird hierdurch verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Die gewünschte Barrierefreiheit wird massiv eingeschränkt.“</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Beibehaltung des Absatzes sowie Aufnahme des genannten Zusatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022. Außerdem soll folgender Zusatz der Verwaltung nach mündlicher Diskussion angefügt werden: <i>„Einfriedungen, die vor Erlass dieser Satzung bereits genehmigt wurden, genießen Bestandsschutz und müssen nicht zurückgebaut werden.“</i></p>
<p>§11 (11) (11) Unzulässig sind: 1. Das Verlegen von Bodenbelägen, 2. sonstige Überdachungen wie Zelte, freistehende Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc. und</p>	<p>Streichung des Absatzes</p>	<p>Beibehaltung des Absatzes. Begründung: Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter von Straßen, Wegen und Plätzen als öffentlichen Raum.</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022 sowie Aufnahme folgender Zusätze:</p>

<p>3. die Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.</p>			<p>3. die <i>dauerhafte</i> Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche. <i>Satz 2: In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.</i></p>
<p>§ 12 Werbeträger (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Es darf jeweils nur 1 Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden. Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 2,00 m vor den Geschäftsfronten zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche. (2) Werbeträger dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten. (3) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig. (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. (5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.</p>	<p>(1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche. (2) Eine Aufstellung der Werbeträger darf nur auf der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgen (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. <i>(5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.</i></p>	<p>keine Einwände gegen den Änderungsantrag Zusatz: Es dürfen jeweils nur zwei Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden.</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022 sowie die Streichung des Zusatzes gem. der Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022. <i>Anmerkung der Verwaltung: Da dem Änderungsantrag der CDU stattgegeben wurde und keine Beschränkung der Anzahl der Werbeträger vorhanden ist, ist Absatz 5 obsolet und wird gestrichen.</i></p>
<p>§ 13 Warenauslagen Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor den eigenen Geschäftsräumen bis max. 2/3 der Straßenfront und bis zu einer Tiefe von höchstens 1,00 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. Eine Restgehwegbreite von</p>	<p>(1) Warenauslagen sind vor den eigenen Geschäftsräumen zulässig. (2) Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. (3) Auf Gehwegen soll eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden.</p>	<p>keine Einwände gegen den Änderungsantrag</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022.</p>

<p>mindestens 1,50 m soll eingehalten werden. Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren.</p>	<p>Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen eine Breite von 3 m nicht unterschreiten.</p>		
<p>§14 Plakatwerbung (1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt: - Helmstedter Straße - Elmstraße - Hoiersdorfer Straße - Lange Trift - Oschersleber Straße - Hauptstraße (OT Esbeck) - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf) (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt. (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.</p>	<p>(1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt: - Helmstedter Straße - Elmstraße - Hoiersdorfer Straße - Lange Trift - Oschersleber Straße - Hauptstraße (OT Esbeck) - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf) - Büddenstedter Straße - Wilhelmstraße (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt. (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.</p>	<p>keine Einwände gegen den Änderungsantrag</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022.</p>
<p>§ 16 Märkte Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.</p>	<p>Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen. Bei Volksfesten im Innenstadtbereich nach §6 sind die Flächen für die eine Sondernutzungserlaubnis vorliegt dem Inhaber der Erlaubnis bevorzugt anzubieten. Durch den Veranstalter kann in diesem Fall eine zusätzliche Standgebühr erhoben werden.</p>	<p>Beibehaltung des Absatzes</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung (Marschalleck) die Beibehaltung des Absatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022.</p>